

# Wasserschutzgebiet Billstedt



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Umweltbehörde**

## **Sie wohnen oder arbeiten im Wasserschutzgebiet Billstedt. Was bedeutet das für Sie?**

- Verkehrsschilder weisen Sie auf die Sonderstellung eines Wasserschutzgebietes hin.
- Sie sind als Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken im Wasserschutzgebiet von zusätzlichen Verboten und Nutzungsbeschränkungen betroffen. So sind z.B. bei Bauvorhaben die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.
- Bei Arbeiten in Haus und Garten sollten Sie im eigenen Interesse sorgsam mit Chemikalien umgehen.

Mit diesem Faltblatt möchten wir Ihre Fragen zum Thema „Wasserschutzgebiet Billstedt“ möglichst umfassend beantworten und Ihnen erklären, warum die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes auch gerade in Billstedt aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes erforderlich ist.

Im Versorgungsgebiet der Hamburger Wasserwerke GmbH ( HWW ) wird für die öffentliche Trinkwasserversorgung ausschließlich qualitativ hochwertiges Grundwasser verwendet. Durch Versickerung des Niederschlagwassers wird dieses Grundwasser fortwährend erneuert. Wird nun der Niederschlag durch Schadstoffe verunreinigt, so gelangen diese auf dem Sickerweg mit ins Grundwasser. Hat eine solche Belastung erst einmal den Grundwasserleiter erreicht, so können die Schadstoffe nur unter hohem technischen Aufwand mit erheblichem Kosteneinsatz oder ggf. auch gar nicht wieder aus dem Grundwasser entfernt werden.

Grundwasser hoher Qualität ist nicht beliebig vermehrbar, es muss daher besonders geschützt werden.

In einem Wasserschutzgebiet werden durch Schutzzonen Bereiche geschaffen, die einer besonderen gesetzlichen Regelung unterliegen. Unabhängig von gesetzlichen Vorgaben trägt jedoch auch jeder einzelne Bürger Verantwortung für den Erhalt der Trinkwasserqualität. Unser Trinkwasser ist ein kostbares Gut, das vor Verunreinigungen zu bewahren und sparsam zu verwenden ist.

## Warum wurde ein Wasserschutzgebiet in Billstedt festgesetzt?

Wasserschutzgebiete werden dort ausgewiesen, wo das genutzte Grundwasser nicht ausreichend durch Bodenschichten geschützt ist. Dieses trifft für die oberflächennahen Grundwasservorkommen in Billstedt zu, aus denen die HWW fördern. Der Grundwasserleiter liegt in einer Tiefe von nur 30 bis 40 Metern. Er versorgt die Flachbrunnen der Wasserfassung Billstedt.

Für die Wasserversorgung Hamburgs ist es erforderlich, dass das gesamte nutzbare Grundwasserangebot dauerhaft verfügbar bleibt. Daraus resultiert die Notwendigkeit, auch die Grundwasservorkommen in Billstedt unter Schutz zu stellen.

Es wurde auch die Brunnenumgebung der Tiefbrunnen des Wasserwerks Billbrook/Billstedt unter Schutz gestellt. Bei allen Tiefbrunnen ist nur der Schutz des unmittelbaren Brunnenbereiches erforderlich, weil sie aus Grundwasserleitern fördern, die in einer Tiefe von 200 bis 300 m unter Gelände liegen und natürlicherweise ausreichend geschützt sind.

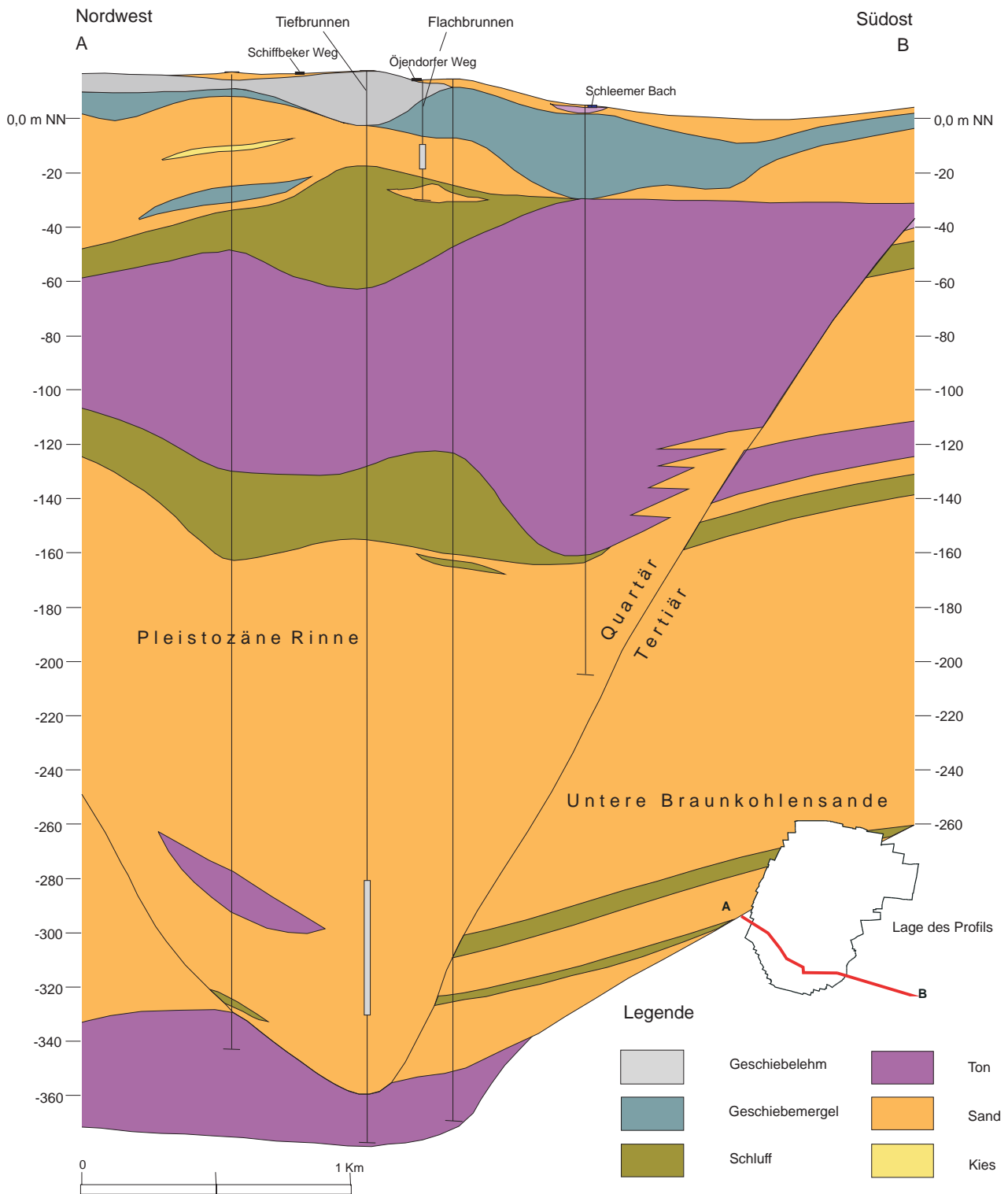
Die Festsetzung des Wasserschutzgebiets Billstedt ist durch Senatsbeschluss zum 01.04.2001 erfolgt. Es ist das fünfte Wasserschutzgebiet innerhalb Hamburgs und umfasst eine Fläche von ca. 4 km<sup>2</sup>.

Den höchsten Flächenanteil im Wasserschutzgebiet nimmt die Wohnnutzung mit 45% ein. Handwerks- und andere Gewerbebetriebe sind hier enthalten. Die Park- und Friedhofsflächen haben einen Anteil von 21%. Relativ gering ist der Flächenanteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ca. 9%. Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers insbesondere durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Abwasserentsorgung und den Straßenverkehr.

Die mögliche Belastung durch Altstandorte, Altablagerungen, Tankstellen und chemische Reinigungen kann nach einem von der Umweltbehörde durchgeführten Programm zur Gefahrenabschätzung beurteilt werden. Die Bewertung der Verdachtsflächen ergab, dass 3 von 98 Flächen saniert werden mussten. Zur Zeit liegt ein aktueller Schadensfall vor, für den die Quellensuche noch nicht abgeschlossen ist. Neu aufgedeckte Schadensfälle werden ggf. zeitnah saniert.

# Geologischer Schnitt

(mit Beispielen eines Flach- und eines Tiefbrunnens des Wasserwerkes Billbrook / Billstedt)



## Wie erklären sich die Grenzen des Wasserschutzgebietes?

Das Wasserschutzgebiet Billstedt ist in zwei Bereiche unterteilt:

1. Die **Schutzzone I** - Fassungsbereich -, mit der die unmittelbare Umgebung der Trinkwasserförderbrunnen des Wasserwerks Billbrook/Billstedt der HWW gegen unbefugtes Betreten und jegliche Verunreinigung geschützt wird. Die Grenze der Schutzzone I verläuft im Abstand von ca. 10 Metern um den jeweiligen Förderbrunnen.
2. Die **Schutzzone III** – weitere Schutzzone - umfasst das Einzugsgebiet der Flachbrunnen der Wasserfassung Billstedt bis zu einer Entfernung von 2 km von den Brunnen. Sie soll einen Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, z.B. schwer abbaubaren chemischen, wassergefährdenden Stoffen oder radioaktiven Verunreinigungen bieten. Es gelten hier besondere Verbote (s. nebenstehende Übersicht), von denen ggf. Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können.

Die Festsetzung einer Schutzzone II – engere Schutzzone – ist in Billstedt nicht erforderlich, da im Nahbereich um die Brunnen herum ausreichend grundwasserschützende Schichten im Untergrund vorhanden sind.

Für einen Teil der Tiefbrunnen dieses Wasserwerkes ist die Festsetzung einer Schutzzone III nicht erforderlich.

### Wasserwerk Billbrook/Billstedt

Das heutige Wasserwerk Billbrook/Billstedt ist seit 1986 in Rothenburgsort in Betrieb. Es ersetzt die im Jahre 1985 stillgelegten Wasserwerke Billstedt und Billbrook, in denen die Wasserförderung in den Jahren 1905 bzw. 1912 aufgenommen wurde. Die Wasserfassung Billstedt besteht aus je 6 Flach- und Tiefbrunnen. In der Fassung Billbrook wird Grundwasser aus weiteren 13 Tiefbrunnen gefördert.

Das heutige Wasserwerk trägt mit einer bewilligten Grundwasserfördermenge in Höhe von 10,6 Mio. m<sup>3</sup>/a mit einem Anteil von rund 8% zur Versorgung Hamburgs mit Trinkwasser bei.

## Wichtige Regelungen für die einzelnen Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Billstedt

Diese Übersicht enthält - als Auszug aus der Wasserschutzgebietsverordnung - wichtige **Verbote**, die für die Bewohner von Bedeutung sein können.

### Schutzzonen I (Fassungsbereiche der Brunnen)

Es ist alles verboten, was nicht unmittelbar der Trinkwasserversorgung dient.

### Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

#### Verboten ist:

- die Lagerung von und der Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen**;  
*zulässig sind*
  - die Lagerung von **Heizöl** für den Hausgebrauch oder Heiz- und Dieselöl für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden,
  - die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln**, für die in Wasserschutzgebieten kein Anwendungsverbot gilt.
- die Lagerung und Behandlung von **Abfall**;  
*zulässig sind*
  - die Sammlung von **Hausmüll** zur Abholung durch die Hamburger Stadtreinigung,
  - die **Eigenkompostierung** durch private Haushalte.
- die Errichtung und Erweiterung von **Wohnhäusern und Gewerbebetrieben ohne Sielanschluss**.
- die Verwendung von **Baustoffen, aus denen wassergefährdende Stoffe ausgelaugt werden können**, insbesondere beim Straßen-, Wege- und Tiefbau.
- die **Verminderung der schützenden, gering wasserdurchlässigen Schichten** in einem Umfang, dass das Grundwasser nicht mehr ausreichend und dauerhaft geschützt ist; *Baugrunduntersuchungen bleiben zulässig.*
- der Bau von **Brunnen** zum Nutzen von Grundwasser, sofern dafür kein Wasserrecht erteilt wurde.
- die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von **Kläranlagen**.

#### Auflagen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben:

Anlagen mit Lagerbehältern für **wassergefährdende Stoffe** sind

- bei **unterirdischer Lagerung** alle 2,5 Jahre,
- bei **oberirdischer Lagerung**, sofern der Gesamtrauminhalt mehr als 1000 Liter beträgt, alle 5 Jahre zu überprüfen.

**Grundleitungen** für häusliches und gewerbliches Abwasser sind im Intervall von 5 Jahren zu überprüfen.



## Möchten Sie sich weiter informieren?

Sollten Sie Fragen zum Wasserschutzgebiet haben, stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umweltbehörde unter den folgenden Rufnummern zur Verfügung: **(040) 42845 - 3344, -3374, -3580**

Anträge auf Ausnahmen von den im Wasserschutzgebiet geltenden Verboten können an die Umweltbehörde unter der folgenden Adresse gestellt werden:

Umweltbehörde  
Fachamt für Gewässer- und Bodenschutz  
Billstraße 84  
20539 Hamburg

Betriebe wenden sich bitte an die:

Umweltbehörde,  
Amt für Immissionsschutz und Betriebe  
Billstraße 84  
20539 Hamburg

Eine Karte mit den Schutzgebietsgrenzen im Maßstab 1:6000 können Sie auch beim Bezirksamt Mitte, Rotenbrückenweg 26, Bauamt, Tiefbauabteilung und im Ortsamt Billstedt, Öjendorfer Weg 9, Bauprüfabteilung, kostenlos einsehen.

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Billstedt wurde am 29.12.2000 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 419 veröffentlicht.

---

### Impressum

Herausgeber: Umweltbehörde Hamburg, Billstraße 84, 20539 Hamburg  
Amt für Umweltschutz – Gewässer- und Bodenschutz - Dezember 2001  
Druckerei: Schütthedruck GmbH, Hamburg  
Foto: Umweltbehörde  
Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier  
Auflagenhöhe: 20.000

### Anmerkung zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, und Europawahlen sowie Wahlen zur Bezirksversammlung. Mißbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.